

Generalverkehrsplanung werden in speziellen Richtlinien geregelt.

## §3

**Ausarbeitung von Generalverkehrsplänen**

(1) Generalverkehrspläne werden ausgearbeitet für

- die Bezirke,
- die Bezirksstädte,
- die Städte und Gebiete, die vom Ministerrat der DDR oder von den Räten der Bezirke in Abstimmung mit den Räten der Kreise bestimmt werden.

(2) Die Generalverkehrspläne müssen einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren umfassen. Der Generalverkehrsplan des Bezirkes ist mit den Generalverkehrsplänen der angrenzenden Bezirke abzustimmen. Generalverkehrspläne der Städte und Gebiete sind auf der Grundlage der im Generalverkehrsplan des betreffenden Bezirkes festgelegten Entwicklung des Verkehrswesens auszuarbeiten. Die Generalverkehrspläne der Bezirke enthalten die verkehrspolitische und verkehrsplanerische Grundrichtung für die Städte und Gebiete.

(3) Bei der Ausarbeitung der Generalverkehrspläne ist die Übereinstimmung mit der Konzeption zur Standortverteilung der Produktivkräfte, dem Generalbebauungsplan und anderen langfristigen Plänen bzw. Konzeptionen der territorialen Entwicklung zu sichern.

(4) Die Generalverkehrspläne sind im komplexen Zusammenwirken mit den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen auszuarbeiten. Insbesondere haben die Organe der Territorialplanung, der Geologie, des Bauwesens, der Deutschen Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee, der Energieversorgung, der Staatlichen Hygieneinspektion, der Staatlichen Umweltinspektion, des Handels und der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens sowie der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unter Einbeziehung der zuständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und der gesellschaftlichen Organisationen mitzuwirken.

(5) Die Generalverkehrspläne sind in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Entwicklung ständig zu aktualisieren und zu qualifizieren. Sie sind in Übereinstimmung mit der Fünfjahrplanung der Volkswirtschaft vor den zuständigen örtlichen Räten abzurechnen und von diesen erneut zu bestätigen. Soweit eine Neubearbeitung der Generalverkehrspläne erforderlich ist, sind sie den zuständigen örtlichen Volksvertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen.

(6) Die Generalverkehrspläne der Bezirke bedürfen der Zustimmung zur verkehrspolitischen Grundrichtung durch den Minister für Verkehrswesen, bevor sie dem Bezirkstag zur Beschlußfassung oder dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorgelegt werden. Alle weiteren Generalverkehrspläne sind vor ihrer Beschlußfassung dem Ministerium für Verkehrswesen auf Anforderung vorzulegen.

## §4

**Aufgaben der örtlichen Räte**

(1) Für die Ausarbeitung, inhaltliche Gestaltung und Aktualisierung der Generalverkehrspläne sowie für ihre Durchsetzung im Rahmen der Fünfjahr- und Jahresplanung und die Kontrolle über die Durchführung der festgelegten Maßnahmen sind die Räte der Bezirke und Räte der Städte verantwortlich. Sie sichern die Mitwirkung der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des örtlich geleiteten Verkehrswesens. Es ist auf ein enges Zusammenwirken mit der Generalbebauungsplanung auf einer einheitlichen Ausgangsbasis und Terminstellung zu orientieren. Die örtlichen Räte legen die Generalverkehrspläne den zuständigen örtlichen Volksvertretungen zur Beschlußfassung vor.

(2) Die Generalverkehrspläne der Bezirke sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschlußfassung durch die Bezirkstage dem Minister für Verkehrswesen zur Zustimmung zur verkehrspolitischen Grundrichtung vorzulegen.

(3) Die örtlichen Räte sichern die Freihaltung von Flächen in dem für die Realisierung der Generalverkehrspläne erforderlichen Umfang, das gilt auch für die Maßnahmen, deren Realisierung zeitlich über den Generalverkehrsplan hinausgeht.

## §5

**Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen**

(1) Der Minister für Verkehrswesen erläßt für die Generalverkehrsplanung spezielle Richtlinien. Er gewährleistet, daß die Fachorgane für Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung der Generalverkehrspläne angeleitet und kontrolliert werden.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen leitet die Büros für Verkehrsplanung auf dem Gebiet der Generalverkehrsplanung sowie andere mit der Generalverkehrsplanung beauftragte Einrichtungen an, legt Aufgabenstellungen und Arbeitsweise in Richtlinien fest und organisiert den Erfahrungsaustausch.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen gewährleistet, daß die Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Leitungsorgane und Dienststellen des zentral geleiteten Verkehrswesens bei der Ausarbeitung und Aktualisierung sowie Qualifizierung und Präzisierung der Generalverkehrspläne mitwirken.

(4) Der Minister für Verkehrswesen nimmt die Einschätzung der verkehrspolitischen Grundrichtung der zur Zustimmung vorzulegenden Generalverkehrspläne vor und übergibt sie mit entsprechenden Empfehlungen und Hinweisen den zuständigen Räten der Bezirke.

(5) Das Verfahren der Begutachtung, Auswertung und Beratung von Generalverkehrsplänen wird durch das Ministerium für Verkehrswesen gesondert geregelt.

## §6

**Einordnung der Generalverkehrspläne in die Volkswirtschaft**

(1) Die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Generalverkehrspläne sind der Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahrespläne für die verkehrliche Entwicklung im Territorium und die komplexterritoriale und städtebauliche Einordnung der Verkehrsnetze und -anlagen zugrunde zu legen. Sie bilden die Grundlage für die Erarbeitung der Verkehrskonzeptionen für den jeweiligen Fünfjahrplanzeitraum und die Präzisierung der Maßnahmen in Jahreskonzeptionen.

(2) Die Untersetzung von Festlegungen in den Generalverkehrsplänen mit materiellen Kennziffern und finanziellen Fonds erfolgt im Rahmen der staatlichen Aufgaben/Auflagen mit den Beschlüssen über die Volkswirtschaftsplanung.

## §7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juli 1980 über die Generalverkehrsplanung (GBl. I Nr. 27 S. 270) außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1988

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz  
Staatssekretär